



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22
Telefax: 030 - 25 93 96 - 12
r.holznagel@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

10. Oktober 2009
RH/IK-ro

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Hauswasseranschlüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit zwei Urteilen vom 8. Oktober 2008 (V R 61/03 und V R 27/06) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu belegen ist. Den Urteilen lag der Fall zugrunde, dass die Anschlussleistung von einem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wurde, das auch später die Lieferung des Wassers übernimmt.

Mit BMF-Schreiben vom 7. April 2009 (IB B 8 – S 7100/07/10024) schloss sich die Finanzverwaltung der Auffassung des Gerichts weitestgehend an. Basierend auf dem Urteil sieht das BMF-Schreiben vor, dass der ermäßigte Steuersatz nur zur Anwendung kommt, wenn die Anschlussleistung durch das Wasserversorgungsunternehmen erbracht wurde. Nicht erfasst werden Fälle, in denen die Anschlussleistung direkt zwischen einem Bauunternehmen und dem Anschlussnehmer abgerechnet wurden. Diesen Anschlussnehmer wird folglich die gleiche Leistung (Legen des Hauswasseranschlusses) mit dem vollen Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

Häufig beruht es jedoch auf reinem Zufall, ob das Legen des Hauswasseranschlusses direkt vom Wasserversorger oder vom Anschlussnehmer beauftragt wurde. Gerade in den neuen Bundesländern wurde die Wasserversorgung vielfach so privatisiert, dass die Gemeinden oder das gemeindliche Wasserwerk nicht selbst über einen Bauhof verfügen und daher Dritte zur Erfüllung der Bauaufgaben einbezogen werden. Regelmäßig wurden diese Bauunternehmen dann nicht als Subunternehmer für den Wasserversorger tätig, sondern die Anschlussnehmer waren gezwungen, die Aufträge selbst zu erteilen. Dies hat nun zur Folge, dass die mit 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung gestellte Leistung nicht korrigiert werden kann.

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

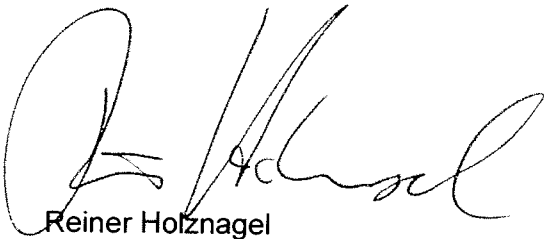
Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Blaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

Uns haben dazu zahlreiche Anrufe und Briefe erreicht, exemplarisch möchten wir Ihnen ein Schreiben als Anlage beifügen. Für viele Steuerzahler ist die feinsinnige Unterscheidung nach dem Auftraggeber der Wasseranschlussleistung nicht nachvollziehbar und schürt nun die Annahme der ungleichen Behandlung.

Wir bitten daher zu prüfen, ob ausnahmsweise hier aus Gründen des Gemeinwohls und dem Vertrauen auf die allgemeine Rechtsordnung eine Gleichbehandlung aller Anschlussnehmer erfolgen kann, unabhängig davon, ob der Anschlussnehmer oder der Wasserversorger das Legen des Hauswasseranschlusses beauftragt hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Holznagel', written in a cursive style.

Reiner Holznagel

Anlage

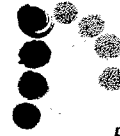


Bundesministerium
der Finanzen

EINGEGANGEN

13. Nov. 2009

H. Holznapel ✓
T. Kloß ✓



Freiheit
Einheit
Demokratie

MR Winfried Keisinger
Referatsleiter IV B 8

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler e.V.
Herrn Reiner Holznapel
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2601

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL ReferatIVB8@bmf.bund.de

DATUM 11. November 2009

BETREFF **Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2009

GZ **IV B 8 - S 7100/07/10024**

DOK **2009/0741673**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Holznapel,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben.

Das BMF-Schreiben vom 7. April 2009 - IV B 8 - S 7100/07/10024 (2009/0215132) - (BStBl I S. 531) stellt klar, dass Umsätze aus dem Legen von Hauswasseranschlüssen nur dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, wenn die Anschlussleistung und die Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgen. Die Frage, ob das Legen eines Hauswasseranschlusses durch einen Unternehmer, der selbst kein Wasser liefert, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, war bereits Gegenstand von Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Im Ergebnis wird an der im genannten BMF-Schreiben geforderten Identität von Hausanschlussleistendem und Wasserlieferanten auch weiterhin festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Keisinger



Beglaubigt